



## Das Handy in der Schule

Auszug aus dem Leitfaden **Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern**

Generell gilt, dass das Handy Eigentum der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern ist. Auch generell gilt, dass Lehrpersonen und die Schulleitung gesetzlich ermächtigt sind, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.

- Auch für Gegenstände, welche Eigentum der Schülerin oder des Schülers sind, gilt deshalb: Lenken sie damit Mitschülerinnen oder Mitschüler ab, oder stören sie sonstwie die Lektion, so kann die Lehrperson den Gegenstand der fehlbaren Schülerin oder dem fehlbaren Schüler wegnehmen.
- Gefährden sie die Gesundheit oder die Sicherheit der übrigen Anwesenden, muss sie dies sogar tun.
- Nach der Lektion oder nach Schulschluss muss der Gegenstand zum Abholen bereitgestellt werden.

### Regelung Stand August 2023

- Handys, die im Schulhaus und auf dem Pausenareal sicht- oder hörbar sind, werden von den Lehrpersonen abgenommen.
- Die Eltern vereinbaren mit der Klassenlehrperson oder der Schulleitung einen Termin, an dem sie das Handy abholen. Dies muss während der Präsenzzeit der Lehrperson geschehen.
- Ist das Handy binnen 48 Stunden nicht abgeholt worden, wird es anschliessend an den Unterricht der Schülerin, resp. dem Schüler zurückgegeben.
- Für gezielte Einsätze und Aufgaben darf das Handy im Unterricht oder auf Ausflügen eingesetzt werden. Vor und nach den Einsätzen gelten die Schulregeln. Das Handy darf auch durch die Lehrperson eingesammelt und nur für die entsprechende Arbeit abgegeben werden.
- Die SmartWatch oder ähnliche Geräte dürfen im Unterricht und auf dem Pausenareal nur als Uhr genutzt werden. Ausnahmefälle (Gesundheitsfunktionen) müssen mit der Klassenlehrperson besprochen werden.